

Michael Goer

Denkmalwert und Denkmalumgang

(Folie 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit etwa 1800 entwickelte sich Schritt für Schritt die gesellschaftliche Aufgabe, das gebaute historische Erbe nachfolgenden Generationen zu erhalten. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren es einerseits Johann Sulpiz Boisserée, ein deutscher Gemäldesammler, Kunst- und Architekturhistoriker, bekannt vor allem als bedeutender Förderer der Vollendung des Kölner Domes, und andererseits der preußische Architekt und Stadtplaner Karl Friedrich Schinkel, die wesentliche Grundsteine für die Denkmalpflege legten.

(Folie 2)

1843 nahm der erste preußische Staatskonservator Ferdinand von Quast, seine Arbeit auf; andere Länder folgten: so etwa in Baden 1853 der in Rorschach geborene Architekt und Maler August von Bayer, oder in Württemberg 1858 der Ulmer Gymnasialprofessor Konrad Dietrich Haßler, der sich bekannterweise mit Nachdruck für die Vollendung des Münsters in Ulm einsetzte.

(Folie 3)

Von Anfang an umfasste die Denkmalpflege zweierlei Aufgabenbereiche: erstens die Erfassung des Denkmalbestandes, Inventarisierung genannt, und zweitens die Erhaltung des Denkmalbestandes, heute als Praktische Denkmalpflege bezeichnet. Diese beiden, noch heute zentralen Aufgabenbereiche wurden damals im Siegel des badischen Altertumsvereins knapp aber zutreffend formuliert ‚ich fursch (also ich forsche) und erhalte‘.

(Folie 4)

Der vorhin genannte badische Konservator der Kunstdenkmale August von Bayer erhielt die förmliche Aufgabe: ‚1. möglichst genaue Kenntnis von dem Dasein und dem Zustande der in dem Großherzogthum befindlichen Kunstdenkmale zu sam-

meln; 2. die gesammelten Kenntnisse aufzuzeichnen und 3. die Erhaltung der Kunstdenkmale zu fördern.'

Denkmalkunde und Denkmalerhaltung oder anders gesagt Denkmalwert und Denkmalumfang stellen seit dem und bis heute für unsere Zunft maßgebliche Begriffspaare dar. Die staatliche Denkmalpflege, die in Baden-Württemberg bemerkenswerterweise Verfassungsrang besitzt, hat sich im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung darum zu kümmern, dass unsere Kulturdenkmale, seien es nun die Bau- und Kunstdenkmale oder die Archäologischen Denkmale möglichst unverfälscht erhalten bleiben und damit immer wieder neu gelesen und verstanden werden können. Kulturdenkmale sind materielle Quellen, Urkunden also, die uns Geschichte und Geschichten erzählen können. Sie können dies künftig aber nur dann, wenn sie authentische und weitgehend uneingeschränkt befragbare Urkunden bleiben.

(Folie 5)

Hierbei spielt die originale Substanz, die sich im Übrigen fast immer als mehrschichtig und vielfältig darstellt, aus europäischem Blickwinkel eine entscheidende Rolle. Gegenstände, die nur so tun als ob, die lediglich noch ein Abbild, eine vielleicht sogar ansehnliche Folie des Vergangenen darstellen, die Originales suggerieren statt tatsächlich zu transportieren, besitzen für uns keinen oder nur noch einen sehr eingeschränkten Quellenwert mehr.

(Folie 6)

Daneben hat sich die Bau- und Kunstdenkmalpflege zum Ziel gesetzt das historische Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals soweit als möglich zu bewahren, in einzelnen Fällen aber auch in seinen signifikanten Teilen wiederherzustellen. Der Vorrang der Substanzerhaltung vor der Bewahrung des historischen Erscheinungsbildes gilt zwar grundsätzlich für sämtliche Gattungen und Epochen. Dennoch stoßen wir in der konkreten Denkmalpraxis damit immer wieder an Grenzen, so etwa vor allem bei Bauten der Moderne. Denn die oft unprätentiöse und radikal sachliche Architektur dieser Stilrichtung ist gegenüber baulichen Veränderungen äußerst empfindlich. Die rückwärts gewandte Überformung von Bauten der Weißenhofsiedlung in Stuttgart in den Fünfziger Jahren oder die Veränderungen an den Dessauer Meisterhäusern während der DDR-Zeit führten dazu, dass die ursprüngliche Qualität und künstlerische Aussage

der Objekte nahezu vollständig verloren gingen. Rückbau und Rekonstruktion zur Wiederherstellung des ursprünglichen Erscheinungsbildes fand bundesweite Zustimmung in der Öffentlichkeit, aber auch in der Zunft der Denkmalpfleger.

(Folie 7)

Der Denkmalwert oder die Denkmaleigenschaft zählen zu den subjektiven Rechtsbegriffen. Sie sind nicht statisch, sondern historisch-dynamisch aufzufassen, also abhängig von der Geschichte und deren Fortgang, von den jeweiligen Erkenntnismöglichkeiten zu den Objekten, abhängig vom Forschungsstand beteiligter Disziplinen, abhängig von gesellschaftlichen Normen und vom Zeitgeist. Trotz alledem ist die Frage nach dem Denkmalwert und deren Beantwortung voll justitiabel. Am Anfang der Denkmalpflege in der Mitte des 19. Jahrhunderts standen Schlösser und Kirchen sowie die so genannten Altertümer des Vaterlandes unter Denkmalschutz.

(Folie 8)

Heute sind Sachen jeglicher Gattung, Couleur und sämtlicher sozialer Schichten Gegenstand der Denkmalpflege. Mit dem Inkrafttreten des ersten Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg zum 1. Januar 1972 fand die gesellschaftlich geforderte Anwendung eines erweiterten Denkmalbegriffs hier ihren adäquaten formalrechtlichen Niederschlag.

(Folie 9)

Die Schutzgegenstände wurden unter dem generalklauselartigen Oberbegriff des Kulturdenkmals im § 2 definiert: *Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.*

(Folie 10)

Ein Mindestalter für Kulturdenkmale wird nicht gefordert, eine Zeitgrenze wird nicht genannt. Der Grundsatz, sich erst mit Objekten einer abgeschlossenen Epoche zu beschäftigen, ist aber nach wie vor gültig. Ein Abstand von etwa 30 Jahren oder einer Generation hat sich bundesweit bewährt, denn es dauert seine Zeit, bis die emotionale Nähe zu einzelnen Objekten einer wissenschaftlichen Analyse im Überblick

weicht. Mitte der 1980er Jahre begannen Kunstgeschichte und Denkmalpflege, sich der wissenschaftlichen Bewertung der Architektur der Fünfziger Jahre zu widmen. In Baden-Württemberg gehörten die Liederhalle und der Fernsehturm zu den ersten Bauwerken, die als Kulturdenkmale aus den Gründungsjahren unseres Landes als Kulturdenkmale erkannt wurden. Heute stehen über 60 Objekte dieser Zeitstellung in der Landeshauptstadt unter Denkmalschutz.

(Folie 11)

Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen – egal ob es sich um ein Baudenkmal, ein Bodendenkmal, ein bewegliches Objekt oder eine ganze Siedlung oder Stadt handelt – sind jeweils aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen von Bedeutung. Die wissenschaftlichen Gründe erlauben die Annahme eines Kulturdenkmals, wenn eine Sache für die Wissenschaft oder einer Wissenschaftszweig von Bedeutung ist und sind nicht beschränkt etwa auf die kunst- und architekturgeschichtlichen oder kulturhistorischen Disziplinen. „Künstlerische Bedeutung ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn Sachen das ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck vermitteln, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist.“ (*Kommentar zum DSchG BW, 3. A 2010*) Das Merkmal heimatgeschichtlich bezieht Objekte in den Denkmalbegriff ein, die Gegenstand der Erinnerung an Vergangenes oder der Achtung vor dem Überkommenen sind. Mit einer Wertigkeit aus Gefühls- und Erinnerungsgründen schließt die Denkmalpflege auch Immaterielles ganz bewusst als Teil unseres kulturellen Erbes mit ein.

Mindestens einer der Schutzgründe führt zur so genannten Denkmalfähigkeit einer Sache. Angesichts der tendenziellen Unbegrenztheit von Sachen oder etwa wissenschaftlicher Ansätze bedarf es jedoch noch eines Korrektivs: nämlich das öffentliche Erhaltungsinteresse. Erst wenn eine Sache entweder besonders beispielhaft für etwas ist oder ein besonders gut erhaltenes bzw. authentisches Dokument darstellt, wird die notwendige Denkmalwürdigkeit erreicht. Ergänzend können die große Seltenheit eines Objektes oder auch sein Alter zu diesem Erhaltungsinteresse beitragen. Beurteilungsmaßstab ist entweder der breite Konsens von Sachverständigen oder die nachgewiesene Verankerung im Bewusstsein der Bevölkerung.

(Folie 12)

Denkmalwert und Denkmalumfang stehen in einem Wechselverhältnis zueinander. Nach den allgemein anerkannten fachlichen Grundsätzen der Bau- und Kunstdenkmalpflege ist zunächst einmal der jeweils spezifische Denkmalwert eines Gegenstandes Ausgangspunkt und entscheidende Vorgabe für den denkmalpflegerischen Umgang mit unseren Kulturdenkmälern. Nur wenn der Konservator als Praktiker den Denkmalwert eines Objektes, den z.B. der Inventarist als Theoretiker oder der Bauforscher erkannt oder präzisiert hat, nachvollzieht, kann er denkmalverträgliche Maßnahmen formulieren und gegenüber dem am Baugeschehen beteiligten Personenkreis vermitteln. Auch wenn die reine Lehre davon ausgeht, dass vom Grundsatz her alles am Kulturdenkmal historisch entstandene Denkmalwert besitzt, bedarf es im konkreten Baugeschehen einer Werteabwägung innerhalb des jeweiligen Bestandes – und dies aus der Kenntnis des Objektes heraus.

(Folie 13)

Ist es die mittelalterliche Hauskonstruktion, die das Besondere ausmacht, die künstlerische Gestaltung des barocken Treppenhauses, sind es die Grundrisse in den Häusern der Arbeitersiedlung, sind es neuartige technische Lösungen oder ist der Stellenwert eines Hauses im Oeuvre eines Architekten oder schlichtweg der architektonisch gänzlich unbedeutende Erinnerungsort an ein herausragendes Geschehen?

(Folie 14)

Die jüngere Rechtsprechung hat die kategorienadäquate Beurteilung anlässlich denkmalschutzrechtlicher Entscheidungen mehrfach herausgestellt. Danach gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine an der jeweiligen Schutzkategorie orientierte differenzierte Betrachtungsweise, je nachdem, ob künstlerische, wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Gründe für die Feststellung der Denkmaleigenschaft maßgeblich sind. „Bei einem Kulturdenkmal, an dessen Erhaltung aus künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist die umfassende und ungestörte Erhaltung der Identität seiner Substanz und seines Erscheinungsbildes von entscheidender Bedeutung. Liegt der Denkmaleigenschaft der Schutzgrund der wissenschaftlichen Bedeutung zu Grunde, ist die Erhaltung der Authentizität und des Quellenwertes des Kulturdenkmals entscheidend. Bei Kulturdenkmälern, die aus heimatgeschichtlichen Gründen schutzwürdig sind, die also in ihrem dokumentarischen Cha-

rakter über sich hinausweisen, können unter Umständen vergleichsweise stärkere, ihren Dokumentwert nicht beeinträchtigende Veränderungen hinnehmbar sein.“
(Kommentar zum DSchG BW, 3. A 2010)

(Folie 15)

Ich sprach vorhin von einem Wechselverhältnis von Denkmalwert und Denkmalumgang. Der Denkmalwert ist Ausgangspunkt denkmalpflegerischer Praxis, aber auch umgekehrt wirkt sich das Ergebnis baulicher Maßnahmen unvermeidbar auf den ‚Restwert‘ des Denkmals aus. In der Stuttgarter Zeitung vom 15. Januar diesen Jahres heißt es: „125 Wohnungen hat die Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft (SWSG) 2011 in der denkmalgeschützten Wallmer-Siedlung modernisiert, an 30 weiteren Wohnungen wird noch gearbeitet.“

(Folie 16)

Die 1929/30 erbaute Siedlung Wallmer in Untertürkheim gehört zu den wichtigsten Siedlungen des Modernen Bauens in Württemberg. Nach dem in früheren Sanierungsschüben bereits zahlreiche Grundrisse verändert und Baudetails verloren gingen, führten die zusätzlichen Maßnahmen der jüngsten Zeit, die nicht nur aus Gründen der Energetik sondern auch des individuellen Wohnkomforts erfolgten, zum Verlust der Denkmaleigenschaft. Die zurückhaltend und prägend zugleich in den Fassaden integrierten Balkonloggien erhielten nun eine Dimension, die die ursprüngliche Architektursprache spürbar verändert und zerstört.

(Folie 17)

Das vom Architekten der Liederhalle, Rolf Gutbrod 1962-63 erbaute Hahn-Hochhaus erhielt vor etwa 10-15 Jahren neue Fenster. Obwohl die historischen Fenster einen deutlich mitprägenden Charakter besaßen, blieb die Kulturdenkmaleigenschaft in der Abwägung zu anderen denkmalkonstituierenden Werten erhalten. Das Hahn-Hochhaus stellt mit seinen asymmetrischen und baukonstruktiv bedingten variablen Grundrisse, als Großplastik im öffentlichen Raum und als bedeutendes Werk innerhalb des Oeuvres von Rolf Gutbrod weiterhin ein Kulturdenkmal aus wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen dar.

(Folie 18)

Während die Wohnnutzung in der Siedlung Wallmer sowie die Büro- und Geschäftsnutzung im Hahn-Hochhaus eine Fortsetzung fanden, stellt sich für zahlreiche Kulturdenkmale, die ihre historische Funktion verloren haben, die Frage nach einer adäquaten und denkmalgerechten Nachnutzung. Gebäude und ihre Nutzungen sind immer wieder gesellschaftlichem Wandel unterworfen. Dabei treten strukturelle Veränderungen insbesondere in Zeiten des Umbruchs auf. So geschehen etwa nach der Reformation, als beispielsweise die Klöster in Bebenhausen, Maulbronn und Blaubeuren durch eine Umnutzung zu Schuleinrichtung wurden oder etwa nach der Säkularisation, als Klöster zu Schlössern oder Fabriken umgewandelt wurden. Häufig genug ermöglichte eine schonende Neunutzung die langfristige Erhaltung von Kulturdenkmalen als materielle Geschichtszeugnisse und verhinderte auf diese Weise den ansonsten oft unvermeidbaren Abbruch. Für andere Baudenkmale im Lande war und ist jedoch eine vorübergehende Zwischennutzung oder auch einmal das geduldige Zuwarten auf bessere Zeiten das Lösungsmodell. So konnten profanierte Klöster nach Jahrzehnten wieder ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zugeführt werden, etwa 1862 die Benediktinererzabtei Beuron, 1919 das Zisterzienserpriorat Birnau, 1921 das Benediktinerkloster Neresheim oder 1922 die Benediktinerabtei Weingarten.

(Folie 19)

Gut 100 Jahre beherbergte dieses Gebäude in der Berliner Straße eine der wichtigsten Schuleinrichtungen Esslingens. Erst der Neubau des Schelztorgymnasiums 1979 außerhalb der Altstadt brachte das ehrwürdige Gebäude in Bedrängnis. Übergangsnutzungen, wie etwa das Behelfswohnheim für Asylbewerber und Obdachlose verhinderten eine angemessene Neunutzung und die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen. 1995 schließlich stellte die Stadt Esslingen als Eigentümerin einen Abbruchartrag für das mittlerweile als Kulturdenkmal erkannte Schulhaus. Das damalige Landesdenkmalamt und der Geschichts- und Altertumsverein Esslingen engagierten sich in hohem Maße für den Erhalt des vor allem heimatgeschichtlich bedeutenden Bauwerks. Doch selbst 5400 Unterschriften gegen den Abbruch konnten die kommunal- und landespolitisch gewollte Abbruchgenehmigung von 1996 nicht verhindern. Erst der Oberbürgermeisterwechsel bescherte dem Schelztorgymnasium 1999 überraschend eine neue Zukunft. Das Kulturdenkmal sollte erhalten und vom Landesdenkmalamt Baden-Württemberg als Hauptsitz fungieren.

(Folie 20)

Die Instandsetzung und Umnutzung des Altbaus erfolgte unter weitgehender Bewahrung der historisch überlieferten Bauschichten. Hierzu gehören die Erstphase von 1876/77 genauso wie auch die Umbau- und Erweiterungsphasen von 1904 und 1951/59. Überlieferte Grundrisse, Raumstrukturen und vorhandene Ausstattungselemente wurden zwar nicht durchgängig aber doch umfangreich berücksichtigt und erhalten. Bauzeitliche Fußböden und Fenster wurden repariert und technisch verbessert. Neue Bauteile dagegen, wie hier in der Bibliothek, konsequent modern gestaltet.

(Folie 21)

Die ehemalige Realanstalt in Esslingen hat trotz ihrer Umnutzung zu einem Verwaltungssitz ihre Kulturdenkmaleigenschaft, die auf künstlerischen, wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen fußt, beibehalten. Das Wechselverhältnis von Denkmalwert und Denkmalumgang ist geglückt und Beispiel gebend für ähnlich gelagerte Fälle. Ein Geschichtszeugnis der Gründerzeit wurde als materielle Quelle für die heutige und nachfolgende Generationen soweit als möglich authentisch und weiterhin befragbar erhalten.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

*Stuttgart, 9. März 2012
Landeskonservator Prof. Dr. Michael Goer
Landesamt für Denkmalpflege im
Regierungspräsidium Stuttgart*